- 88. Sind ausländische, dem im Inlande wohnenden Erwerber überssandte Werthapiere stempelpslichtig, wenn der Abressat nach Kenntnissnahme von dem Inhalte des auf dem Zollamte zwecks Zollrevision geöffneten Pakets dessen Annahme ablehnt?
- Reichsftempelgesetz vom 14. Juni 1900 Tarif-Nr. 1b und Anm. zu Tarif-Nr. 1 und 2.
- VII. Zivilsenat. Urt. v. 18. Juni 1901 i. S. elsaß-lothr. Fistus (Betl.) w. B. (RL.). Rep. VII. 383/08.

- I. Landgericht Dallhaufen.
- II. Oberlandesgericht Colmar.

Der Kläger erhielt im November 1905 aus Paris ein Postpaket mit 50 Altien einer Pariser Aktiengesellschaft, die er in Paris gekauft hatte, übersandt. Die Postanstalt in L. (Elsaß) stellte dem Kläger die Begleitadresse zu, während sie das Paket dem Steueramte in D. zur zollamtlichen Absertigung übergab. Dort erschien ein Angestellter des Klägers und beantragte unter Borlegung der Begleitadresse die Absertigung der Sendung. Er wurde nach Öffnung des Pakets und Prüsung des Inhalts von dem Steuerbeamten auf die Notwendigkeit der Versteuerung der Aktien hingewiesen, worauf er unter Zurücklassung des Pakets erklärte, vorerst weitere Weisungen einholen zu müssen. Der Kläger lehnte alsdann die Annahme des Pakets ab, worauf dieses nach Varis zurückgesandt wurde.

Das Haupisteneramt in M. forberte vom Kläger die Zahlung von 125 M, als den für die 50 Altien nach Tarif Nr. 1b des Reichsstempelgesetzs geschuldeten Attienstempel, welchen Betrag der Kläger unter Borbehalt bezahlte und im Klagewege zurücksorderte. Das Landgericht gab der Klage statt, und das Oberlandesgericht wies die Berufung der Zollverwaltung zurück. Auch die Revision des Beklagten blieb erfolglos.

## Grünbe:

"Nach Tarif-Nr. 1 b MStempGes. unterliegen einer Stempelabgabe von  $2^1/_3$  vom Hundert "ausländische Aktien und Anteilscheine, wenn sie im Inlande ausgehändigt... werden." Nach der Anmerkung zu Nr. 1 und 2 wird es der Aushändigung ausländischer Wertpapiere gleichgeachtet, wenn solche Wertpapiere, welche durch ein im Auslande abgeschlossens Geschäft von einem zur Zeit des Geschäftsabschlusses im Inlande wohnhaften Kontrahenten angeschafft sind, diesem aus dem Auslande übersandt... werden. Bon den hiernach ersorderlichen Voraussezungen der Stempelpflicht ist hier nur eine streitig. Es fragt sich, ob die Papiere dem Kläger "übersandt" worden sind. Das Berufungsgericht hat dies verneint. Es nimmt an, daß auch bei Übersendung im Auslande angeschaffter Wertpapiere an den inländischen Erwerber die Stempelpflicht erst durch die Aushändigung an den Abersfaten begründet werde, wobei es unter "Aushändigung" nicht, wie das Landgericht, die rechts-

geschäftliche Übergabe zum Zwecke ber Bertragserfüllung, sondern die Übertragung ber tatsächlichen Gewalt versteht. Eine solche Übertragung habe hier nicht stattgesunden, da die Papiere nicht aus dem amtlichen Gewahrsam der Zollbehörde und nicht in die Hände des Klägers gelangt, dieser also gar nicht imstande gewesen sei, sie zur Versteuerung bei der zuständigen Stelle vorzulegen.

Die Revision macht in erster Linie geltend, die Stempelpslicht ausländischer, dem Erwerber aus dem Auslande übersandter Wertpapiere werde — bei der Übersendung durch die Post (um die allein es sich hier handelt) — nicht erst dadurch, daß die Sendung in die Hände des Abressaten gelange, sondern schon durch das Eingehen, das Ankommen der Sendung am Bestimmungsorte begründet, sei aber jedenfalls dann entstanden, wenn der Abressat durch die Bustellung der Postpaketadresse und die Bereitstellung der Sendung zum Abholen in der Lage sei, sich in den Besit der Wertpapiere zu sehen.

Diese Aussührungen sind nicht haltbar. Die Zustellung der Postpaketadresse ist für die hier zu entscheidende Frage ohne Bedeutung; sie verleiht dem Empfänger kein Recht auf die Sendung, sondern dient nur zur Benachrichtigung des Adressaten von der Anstunft einer für ihn bestimmten Sendung und weiterhin als Ausweis zur Empfangsberechtigung für den Abholenden. Dagegen bleibt ungeachtet der Aushändigung der Paketadresse an den Adressaten der Absender noch zur Zurüknahme der Sendung berechtigt, solange das Paket dem Adressaten noch nicht ausgehändigt ist (vgl. Postordnung 33), und ebenso kann der Adressat die dahin noch die Annahme verweigern. Bis zu diesem Zeitpunkte hat die Postanstalt die Sendung nicht für den Adressaten, sondern sür den Absender in Berwahrung, und sie haftet nur dem letzteren, nicht dem ersteren (Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 43 S. 98, Bd. 60 S. 24).

Es kann sich beshalb nur fragen, ob aus dem Begriffe der "Übersendung", wie er in der Unm. zu Tarif-Rr. 1 und 2 und in § 2 MStempGes. zu verstehen ist, die Folgerung gezogen werden kann, daß im Sinne dieser Bestimmungen die Papiere dem Erwerber schon mit der Ankunst am Bestimmungsorte "übersandt" sind. Zu solcher Folgerung gewährt aber weder der Wortlaut noch die Entstehungsgeschichte der einschlägigen Gesesbestimmungen eine Berechtigung. Man hat sich auf den Standpunkt des Empfängers zu stellen;

benn er ist es, dem das Geset die Verpslichtung zur Versteuerung auserlegt. Sesett nun, die Sendung gehe nach Ankunft am Bestimmungsorte und vor Aushändigung an den Abressaten verloren oder zugrunde, so wird dieser mit Fug und Recht sagen können, es sei wohl die Übersendung an ihn versucht worden, der Versuch aber nicht zur Vollendung gediehen. Und noch mehr gilt dies für den Fall der Zurücknahme durch den Absender. Versehlt ist auch die aus der Gleich- und Nebeneinanderstellung der Übersendung mit dem Abholen aus dem Auslande gezogene Folgerung. Wer die ansgeschäften Papiere durch einen Boten aus dem Auslande abholen läßt, der erlangt schon mit der Aushändigung an den Boten als seinen Besitziener den unmittelbaren Besitz, während er bei der Übersendung durch die Post weder unmittelbaren noch mittelbaren Besitz erlangt, solange nicht die Sendung ihm oder einem Vertreter wirklich ausgehändigt ist.

Auch aus der Entstehungsgeschichte der Anmerkung im Tarif und ber entsprechenden Erweiterung bes § 3, jest § 2. bes Befetes geht klar hervor, daß die Stempelpflicht erft durch die Ablieferung der Sendung an den Abressaten entstehen foll. Die erwähnten Beftimmungen waren in ben Gesehen von 1881 und 1885 nicht enthalten: fie find erst burch bas Geset vom 27. April 1894 eingefügt worben. Unlag hierzu gaben Zweifel über ben Begriff ber "Aushändigung" in ber Tarifftelle 1b und 2b. Es wurde geltend gemacht, bag bierfür nicht eine mechanische Übertragung von einer Hand in die andere genuge, wie fie burch Bost- und Gisenbahnbeamte bei der Übergabe der durch ihre Bermittlung ausgelieferten Sendungen ober Gepadftude ftatifinde; es fei vielmehr bie Ausbanbigung im Inlande nur bann fteuerpflichtig, wenn fie auf Grund eines abgeschlossenen Rechtsgeschaftes und mit rechtlichen Wirkungen geschehe. Dementsprechend wurde von einzelnen Regierungen auch die vollzogene Übersendung durch die Post nicht als steuerpflichtige Aushandigung behandelt, mahrend die preußische Regierung und bie von Elfaß-Lothringen barin eine Aushandigung faben. Diefer Zweifel ist burch die jetige Kassung des Geletes beseitigt. Nach dieser genügt zwar bie mechanische übertragung von Sand zu Sand," wie sie bei ber Auslieferung von Losistuden flattfindet; ihre innere Berechtigung findet aber die Gleichstellung dieser Auslieferung mit ber "Aushändigung" darin, daß nicht jede Übersendung von ausländischen Papieren in das Inland, sondern nur die Übersendung an den Erwerber, der sie durch ein im Auslande abgeschlossenes Geschäft angeschafft und zur Zeit des Geschäftsabschlusses im Inlande gewohnt hat, die Stempelpslicht begründet. Dagegen ist in den Verhandlungen niemals der Gedanke ausgetaucht, daß der Stempel geschuldet sein solle, auch wenn es zur Aushändigung der Papiere an den Erwerber nicht kommt. Vgl. den Bericht der 9. Kommission, Drucksache 266, 1893/94, und Loeck, MStempGes. II. Abschn. Bem. 23 a.

Daß aber, hingesehen auf die Stempelpslicht, die Annahmeverweigerung des Abressaten die gleiche Bedeutung haben muß, wie irgend ein anderer Grund, aus dem die Auslieferung an den Adressaten unterbleibt, kann nicht zweiselhaft sein. Denn die Annahmeverweigerung ist der Postanstalt gegenüber ein unbestreitbares Recht des Adressaten. Die Post kann nicht erklären, daß sie die Sendung für den Abressaten, auf seine Gesahr, in Berwahrung nehme; sie kann sie nicht für ihn hinterlegen. Der Adressat, der die Annahme verweigert, ist demnach gerade so außerstande, die Papiere zur Bersteuerung vorzulegen, wie wenn ihm die Auslieserung verweigert wird. Wit Recht aber segt das Berusungsgericht auf die Borsegungspslicht entscheidendes Gewicht; sie ergibt sich aus § 1 des Geses und aus den Aussührungsbestimmungen des Bundesrats. Das Berusungsgericht hat diese Vorschriften nicht, wie die Revision meint, rechtsirrtümlich, sondern zutressend

An bem hier erörterten Verhältnisse wird zunächst nichts baburch geändert, daß die Post dem Abressaten nur die Paketadresse zustellt, das Paket selbst aber der Zollbehörde zur Absertigung ausliesert. Wohl erlischt mit der Auslieserung an die Zollstelle die Haftung der Post, Postordn. § 30 XV; mit der Entgegennahme der Sendung übernimmt die Steuerbehörde die Verpsichtung, die Sendung dem Abressaten auszuhändigen und dis dahin auszubewahren. Aber sie übernimmt diese Verpssichtung nur so, wie sie auch der Post oblag, als eine ihr gegenüber dem Absender, nicht gegenüber dem Adressaten obliegende Verpslichtung. Der Abressat steht der Zollbehörde nicht anders gegenüber als der Post, er hat ihr gegenüber keinen selbsständigen Anspruch (Entsch. des MG.'s in Zivils. Bd. 48 S. 256).

Es tann fich fragen, ob etwa in dem Berfahren bei ber Ab-

fertigung an der Bollstelle ohne weiteres die Aushändigung der Sendung liegt. Auch dies ist zu verneinen. Wohl hat der Adressat bei der Absertigung mitzuwirken: sie ersolgt in seiner Anwesenheit, und er hat für die Össung der Sendung zu sorgen. Allein die Sendung bleibt dennoch im Gewahrsame der Bollbehörde. Dies zeigt sich deutlich, wenn der Inhalt zollpslichtig ist; er wird nur nach Entrichtung des Bolles ausgeliesert. Wird die Sendung zollsrei abgelassen, so steht freilich der Besigergreisung des Adressaten nichts im Wege. Er besindet sich dann in derselben Lage, wie wenn ihm der Absender persönlich die Papiere angedoten hätte. Allein gleichwie es in diesem Falle nicht zur Übergabe kommt, wenn der Erwerber die Annahme verweigert, so auch nicht im Falle der Annahmeverweigerung bei der Bollstelle. Die Sach- und Rechtslage ist keine andere, als wenn der Post gegenüber die Annahme verweigert wird."